

# RS OGH 1996/10/15 7Bs240/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1996

## Norm

StGB §181

StGB §180 Abs1 Z1

StGB §180 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Wer als Vertreter eines Unternehmens für die Übernahme von (Test-)Benzin zuständig ist und auch als solcher gegenüber dem anliefernden Tankfahrzeuglenker auftritt, wobei er aufgrund zahlreicher vorheriger Tankvorgänge und seiner Kenntnis der Beschaffenheit des Einfüllstutzens des Tankes weiß, daß am Schachtdeckel manipuliert werden muß, um den Abfüllschlauch am Abfüllstutzen durch Anschrauben anzuließen, handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn er das lose Stecken des Füllschlauches in den Anschlußschacht nicht weiter beachtet und überprüft, vielmehr den Abfüllvorgang beginnen läßt und sich darauf verläßt, daß der Lenker des Tankfahrzeuges ordnungsgemäß angeschlossen habe. Dadurch, daß der Lkw-Lenker den Füllschlauch des Tankfahrzeuges in den Anschlußschacht der Abfüllstation steckte, ohne den Schlauch mit dem Anschlußrohr zu verbinden, hat er gegen § 15 Abs 4 Z 1 der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1993 - GGTFV1993, BGBl 370, verstoßen.

## Entscheidungstexte

- 7 Bs 240/96  
Entscheidungstext OLG Linz 15.10.1996 7 Bs 240/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1996:RL0000013

## Dokumentnummer

JJR\_19961015\_OLG0459\_0070BS00240\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)